Antrag 2: auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Annahmeschluss 07. NOVEMBER 2025 (ANTRAG + ATTEST PER MAIL)

AStA JLU GIESSEN

Ich beantrage hiermit die Rückerstattung meines Semesterticketbeitrages in Höhe von **176,40 €** für das **Sommersemester 2025 (nur mit Attest)**

wegen:

☐ Einer **stationären** oder ambulanten Behandlung (mindestens dreimonatig), während der ich das Semesterticket und öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen kann/konnte

☐ Einer chronischen Krankheit, die mich mindestens 3 Monate an der Nutzung des Semestertickets im beantragten Semester **und** an der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hindert

Atteste bitte ohne Diagnose! Erstattung je Monat krank!

Anlagen zum Antrag vorhanden und geprüft:

Bei stationärer und ambulanter Behandlung sowie chronischer Erkrankung Vorlage eines ärztlichen **Attestes** aus Deutschland, aus dem der **Zeitraum** hervorgeht, in dem krankheitsbedingt keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzt werden können/konnten, im Zeitraum zwischen 01.04.-30.09.25 Außer dem **mind. 3-monatigen Zeitraum im Semester** muss im Attest noch stehen, dass **in dem Zeitraum eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich war/ ist.**
07.11. 2025 ist Frist zur Vorlage **ALLER** Unterlagen!

NEUE REGELUNG: Eine Erstattung erfolgt nur nach der Anzahl der MONATE, für die das Attest gültig ist. Bei 3 Monaten sind es 87,70 €, NUR bei 6 Monaten „Krank mit Attest" sind die vollen 176,40 € Erstattung möglich! Bitte beachten!

Bitte beachten: WER EINE RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT, DARF DAS DEUTSCHLAND-SEMESTERTICKET NICHT ONLINE AKTIVIERT HABEN!!!. MIT DEM ANTRAG ERLISCHT DIE FAHRBERECHTIGUNG FÜR DAS GANZE SEMESTER!

Name _____

Vorname: _____ **MATRIKELNR**: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Studiengang: _____

Konten-Inhaber*in																										
IBAN	D	E																								

Bei Bankverbindung im Ausland bitte **IBAN, BIC und Name der Bank** auf der Rückseite vermerken.

Mir ist bekannt, dass mein Antrag, noch fehlende Atteste aus Deutschland, Bescheinigungen, entwertete Chipkarte **komplett bis zum 07.11.2025** im AStA-Büro vorzulegen sind. Sollte ich diese Frist nicht einhalten, so ist mir bekannt, dass ein Anspruch auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages entfällt und **Ausnahmen generell nicht möglich sind**! Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Daten auch elektronisch erfasst, zur Bearbeitung gespeichert sowie zu Prüfungs- und Dokumentationszwecken weitergegeben werden. Ich bestätige weiter, dass ich die veröffentlichten Erstattungsvoraussetzungen gelesen und verstanden habe und alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Antrag und Attest bitte nur einmal per Email an Büro senden buero@asta-giessen.de

Ich bin einverstanden, dass zeitnah mein Deutschlandsemesterticket vom AStA deaktiviert wird.

ERKLÄRUNG: Ich habe und werde das Deutschlandsemesterticket nicht aktivieren, falls das Attest volle 6 Monate gilt.

_____ _____

Ort / Datum **Unterschrift Antragsteller*in**

Deutschland-Semester-Ticket des beantragten Semesters vom AStA **online gelöscht** am : _____ SACHLICH RICHTIG: _____

Info an JLU (erl.) _____ ÜBERWEISUNG: _____

Das 53. Studentenparlament erlässt auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende

Durchführungsverordnung
über die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen
(gemäß §2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen)

§ 1 Geltungsbereich
Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.

§ 2 Antragstellung
(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens zu dem vom AStA-Büro angegebenen Tag beim AStA zu stellen.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.
2. Bei einem Praktikum außerhalb des Gebietes des Semestertickets eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.
3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.
4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.
5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventen-Status und eine Bescheinigung, dass sich der Lebensmittelpunkt / Erstwohnsitz außerhalb des Semesterticketgebietes befindet.
6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule
7. Bei Doppelimmatrikulation an zwei Universitäten, die im Semesterticketgültigkeitsbereich der Universität Gießen liegen, die Studienbescheinigungen beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist und tatsächlich beide Gebühren gezahlt wurden). Das AStA-Büro kann als Beleg die Kontoauszüge anfordern!
8. Bei Vorlage des mindestens 3 Monate im laufenden Semester gültigen Landes-Hessen-Tickets für eine Landesbediensteten-Tätigkeit.
9. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine ärztliche Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis zu dem vom AStA-Büro bekanntgegebenen Termin erfolgen.
10. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vom Studierendensekretariat vorher entwerten zu lassen und dem AStA vorzulegen. Alternativ ist eine von einer öffentlichen Stelle beglaubigte Kopie einzureichen. Damit erlischt die Fahrberechtigung für das restliche Semester!
(3) Ob eine Bescheinigung ausreichend ist, entscheidet der AStA. Antrag und Bescheinigungen können per Mail gesendet werden, Chipkarte nicht! Alle Fristen sind immer verbindlich und einzuhalten, es werden generell KEINE Ausnahmen gemacht! Fristen sind bindend!

§ 3 Unvollständige Anträge
Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen spätestens zu dem vom AStA-Büro vorgegebenen Termin nachzureichen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Verantwortung für die komplette Antragstellung liegt allein bei Antragsteller*in.

§ 4 Rückerstattung
Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.

§ 5 Postalische Antragstellung
Bei postalischen Anträgen wird das Datum des Poststempels zur Festsetzung der Antragsfrist herangezogen bzw. das Datum des Emailempfangs.

§ 6 AStA-Verschulden
Der AStA zahlt bei Fällen, deren Entstehung dem AStA nachweislich schuldhaft zuzuschreiben ist. Die eigene Haftung aufgrund von Eigenverschulden wird auf einer AStA-Sitzung beschlossen.

§ 7 Änderungen der Durchführungsverordnung
Die Durchführungsverordnung wird bei Änderungen von Verträgen mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben automatisch angepasst, sofern die vom Studierendenparlament genehmigten Verträge Beschreibungen zur Rückerstattung beinhalten. Ein expliziter Neubeschluss ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Änderungen der Durchführungsverordnung, die nicht auf einem Vertrag mit einem Verkehrsbetrieb basieren, sind nicht davon betroffen.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.

R Ü C K A N T W O R T
AStA der JLU Gießen
Allgemeiner Studierendenausschuss
Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D
35394 Gießen

Fon: 0641-99-14800 und -14794
Fax: 0641-99-14799
E-Mail: buero@asta-giessen.de